

Kurzzusammenfassung der Haus- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus am Sonnenberg

- 1) Die verantwortliche Person ist namentlich mit Adresse anzugeben. Diese erkennt durch Unterschrift die Haus- und Benutzungsordnung sowie die Gebührenordnung für das Bürgerhaus an.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumlichkeiten des Bürgerhauses besteht nicht. Die Ortsgemeinde behält sich vor, die Nutzung des Bürgerhauses bei einem Verstoß gegen die Nutzungsvereinbarungen zu unterbinden und weitere Nutzungen zu untersagen.
- 3) Die Einrichtungsgegenstände und das Gebäude selbst sind pfleglich zu behandeln. Während der Veranstaltung bzw. Nutzung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- 4) Die für die Veranstaltung erforderliche Bestuhlung ist durch den Nutzer aufzustellen und nach Veranstaltungsende abzustuhlen und ordnungsgemäß zu lagern, *Stühle und Tische sind vor der Einlagerung zu säubern.*
- 5) Anfallender Müll muss mitgenommen werden. Geschirrhandtücher, Reinigungsmittel etc. müssen vom Nutzer gestellt werden. Bei Spülmaschinenbetrieb dürfen nur die von der Ortsgemeinde gestellten Reinigungsmittel verwendet werden. *Die Küche muss sauber übergeben werden, alle Böden sind besenrein zu überlassen.*
- 6) Die Musik ist ab 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu regeln. Die Fenster Richtung Westen sind ständig geschlossen zu halten, der Aufenthalt westlich des Gebäudes im Außenbereich ist nicht gestattet. Sperrstundenverlängerungen, GEMA-Anmeldung, behördliche Genehmigungen etc. sowie deren Einhaltung liegen im Verantwortungsbereich der Benutzer.
- 7) Der Benutzer ist beim Verlassen des Bürgerhauses dafür verantwortlich, dass alle Stromquellen ausgeschaltet, die Wasserhähne zuge dreht und in der Heizperiode die Thermostatventile auf Stufe I zurückgedreht, alle Fenster (auch Entlüftungen) geschlossen und die Außentüren abgeschlossen sind. Die durch Nichteinhaltung entstehenden Kosten sind der Ortsgemeinde zu ersetzen.
- 8) Durch die Veranstaltung ausgehende Immissionen müssen im gesetzlichen Rahmen gehalten werden. Insbesondere sind die gesetzlichen Ruhezeiten von 22.00 bis 6.00 Uhr einzuhalten. *Dies gilt auch für die An- und Ablieferungen durch den westlichen Ausgang bei der Küche, sie müssen ohne vermeidbaren Lärm erfolgen.*
- 9) Aufgetretene Schäden sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister bzw. dem/der Beauftragten anzuzeigen. Die Ortsgemeinde macht dem Benutzer entsprechende Schadensersatzansprüche geltend. Ebenso ist dieser auch für von der Veranstaltung ausgehende Schäden im Außenbereich des Bürgerhauses haftbar.
- 10) Für Unfälle haftet grundsätzlich der Veranstalter. Die Haftung erstreckt sich ebenfalls auf alle Schäden, die infolge nicht ordnungsgemäßer Reinigung bzw. bei Vernachlässigung der Streupflicht auf den unmittelbar zum Bürgerhaus führenden Wegen eingetreten ist. Die Benutzer haben für den Versicherungsschutz durch Abschluss einer Versicherung Sorge zu tragen oder die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

Datum.....